



MITTEILUNGSBLATT



der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Mittwoch, 18. Dezember 2019



Nummer 51

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: info@vg-uehlfeld.de, www.vg-uehlfeld.de

Weihnachts- und Neujahrsgruß

des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft

Am Ende des Jahres 2019 blicken wir zurück auf ein Jahr, das wieder alles bereithielt, was unser Leben ausmacht. Jeder hat frohe Zeiten, aber auch schwere Tage erleben müssen. Wir wurden mehr oder weniger direkt von Krankheiten, Tod, Not, aber auch von Erfolgen und positiven Wendungen berührt. Traditionen werden neuerdings von den jungen Leuten wieder wertgeschätzt und gelebt.

Im Namen der Mitgliedsgemeinden bedanke ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, allen Vereinen und Organisationen sowie allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich schon viele Jahre um das Leben in unseren Gemeinden verdient gemacht haben, für ihren Einsatz und ihr Zupacken, wenn es nötig war. Machen Sie so weiter, denn dadurch bleibt das Leben in unseren Gemeinden lebens- und liebenswert.



In der Gemeinde Gerhardshofen wurden die Weichen gestellt für die bereits seit Jahren notwendige Sanierung des Rathauses. Die Städtebauförderung wird von vielen, auch jungen Bürgern, angenommen um in die Jahre gekommen Gebäude in neuem Licht erstrahlen zu lassen. Die Erschließung im attraktiven neuen Baugebiet Herbstwiese III wird noch in diesem Jahr fertiggestellt werden, so dass die Bautätigkeit voranschreiten kann.

Das vor uns liegende Jahr, verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger wird bedingt durch die Kommunalwahl im März 2020 auch in unserem VG-Bereich personelle Veränderungen bringen. Verdiente Kollegen werden ausscheiden, junge Kräfte werden hinzukommen. Während der letzten Amtsperiode konnte viel geschaffen werden.

Neben der Weiterentwicklung in unserer Gemeinde Gerhardshofen, liegt mir besonders die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden, deren Einrichtungen und besonders aller Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen am Herzen.

Ich sage allen ein herzliches Dankeschön. Möge auch die zukünftige Arbeit in unseren Gemeinden von Gemeinschaftssinn geprägt sein, dazu wünsche ich heute schon allen, die Verantwortung übernehmen, eine glückliche Hand.

Ihnen allen, verehrte Bürgerinnen und Bürger, wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest, ein gesundes und glückliches neues Jahr. Der Gemeinde Gerhardshofen und den Mitgliedsgemeinden in unserer Verwaltungsgemeinschaft wünsche ich eine glückliche Zukunft in einer friedvollen Zeit.

*Möget Ihr Euch die Zeit nehmen,
die stillen Wunder zu feiern,
die in der lauten Welt
keine Bewunderer haben.
(Volksweisheit)*

Gerhardshofen, Dezember 2019

Ihr Jürgen Mönius
Bürgermeister und Vorsitzender der VG Uehlfeld

Wasserzählerablesung Markt Uehlfeld

Die Funkwasserzähler im Ort Uehlfeld und allen Ortsteilen werden automatisch abgelesen.

Die Zählerstände der Zisternen, Gartenwasserzähler bzw. Brunnen ohne Funk müssen selbst abgelesen werden und sind schriftlich (Formular anbei) bzw. telefonisch zu melden:

vom 07.01.2020 – 17.01.2020

Frau Paul; Tel: 09163/9990-34

(während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG Uehlfeld)

gerne auch per: Fax: 09163 9990-355 oder
E-Mail: paul@vg-uehlfeld.de

Sollten uns die Zählerstände nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, sehen wir uns gezwungen diese zu schätzen.

Wasserzählerablesung Markt Dachsbach

Die Wasserzähler **ohne Funk** werden in allen Ortsteilen am **07.01.2020** in der Zeit von **08.00 – 16.00 Uhr** abgelesen.

Wir bitten Sie, den Ablesern ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Sollte dies wegen Abwesenheit etc. nicht möglich sein, möchten wir Sie bitten, uns den Zählerstand Ihres Fernwasserzählers (ohne Funk) schriftlich (Formular anbei) oder telefonisch mitzuteilen.

Alle Funkzähler werden automatisch abgelesen.

Die Zählerstände der Zisternen, Gartenwasserzähler bzw. Brunnen ohne Funk, **auch in den Ortsteilen Trais- und Arnshöchstädt** müssen selbst abgelesen werden und sind schriftlich (Formular anbei) bzw. telefonisch zu melden:

vom 07.01.2020 – 17.01.2020

Frau Paul; Tel: 09163/9990-34

(während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG Uehlfeld)

gerne auch per: Fax: 09163 9990-355 oder
E-Mail: paul@vg-uehlfeld.de

Sollten uns die Zählerstände nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, sehen wir uns gezwungen diese zu schätzen.

Wasserzählerablesung Gemeinde Gerhardshofen

Alle Wasserzähler **ohne Funk** werden am **13.01.2020** in der Zeit von **08.00 – 16.00 Uhr** abgelesen:

**Forst, Göttelhöf, Gerhardshofen,
Birnbaum (Altort)**

Wir bitten Sie, den Ablesern ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Sollte dies wegen Abwesenheit etc. nicht möglich sein, möchten wir Sie bitten, uns den Zählerstand Ihres Fernwasserzählers **ohne Funk** schriftlich (Formular anbei) bzw. telefonisch mitzuteilen.

Alle Funkzähler werden automatisch abgelesen.

Die Zählerstände der Zisternen, Gartenwasserzähler bzw. Brunnen ohne Funk, **auch in den Ortsteilen Linden und Willmersbach**, müssen selbst abgelesen werden und sind schriftlich (Formular anbei) bzw. telefonisch zu melden:

vom 07.01.2020 – 17.01.2020

Frau Paul; Tel: 09163/9990-34

während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG Uehlfeld

gerne auch per: Fax: 09163 9990-355 oder
E-Mail: paul@vg-uehlfeld.de

Sollten uns die Zählerstände nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, sehen wir uns gezwungen diese zu schätzen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Eigengewinnungsanlagen (Brunnen und Zisternen) meldepflichtig sind. (§ 7 Abs. 4 Wasserabgabesatzung (WAS))

Wassermählerablesung 2019

Stand: 31.12.2019

Zisternen-/ Brunnen-/ Garten-/ Fernwassermähler ohne Funk

Name: _____

Anschrift: _____

Objektanschrift: _____

Ablesung Zisterne / Brunnen: _____ m³
 Verwendung: _____ Zählernummer _____ Zählerstand

Ablesung Gartenwassermähler: _____ m³
 Zählernummer _____ Zählerstand

Ablesung Fernwassermähler: _____ m³
 (ohne Funkmähler) Zählernummer _____ Zählerstand

Ablesedatum: _____ Unterschrift: _____

Bitte umgehend zurück an:
 (Sollten uns die Zählerstände nicht bzw. nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, sehen wir uns gezwungen diese zu schätzen.)

VG Uehlfeld
 Frau Paul
 Rosenhofstraße 6
 91486 Uehlfeld

oder per

Telefon: 09163/9990-34
Fax: 09163/9990-355

e-mail: paul@vg-uehlfeld.de



Mitteilung des Viehbestandes

Stand zum

für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung

31.12.2019

Name, Vorname und Anwesen, auf dem das Vieh gehalten wird:

Ich besitze:

Anzahl	Tierart
	Pferde, 3 Jahre und älter
	Pferde unter 3 Jahren
	Zuchtbullen, Zugochsen
	Kühe, Färsen, Masttiere
	Jungvieh 1 – 2 Jahre alt
	Jungvieh unter 1 Jahr
	Schafe, 1 Jahr und älter

	Schafe unter 1 Jahr
	Zuchteber und –sauen
	Mastschweine über 75 kg
	Läufer 20-75 kg
	Ferkel
	Legehennen
	Junghennen, Masthühner
	Mastputen,-gänse,-enten

Angaben zur Wasserversorgung: **-Stall:** Fernwasser Brunnen-/Zisternenwasser

-Milchkammer: Fernwasser Brunnen-/Zisternenwasser
 (falls vorhanden)

Falls ein Brunnen/eine Zisterne vorhanden ist, wird diese/r noch zu anderen als den oben angegebenen Zwecken genutzt? nein ja, für _____ (Verwendungszweck)

Damit bei der Abrechnung der Viehbestand berücksichtigt werden kann, muss diese Bescheinigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis **spätestens 17.01.2020** zurück an:

VG Uehlfeld; Frau Paul, Rosenhofstr. 6, 91486 Uehlfeld,
 gerne auch per Fax: 09163/9990-355 oder E-Mail: paul@vg-uehlfeld.de

HINWEIS: Bitte legen Sie dieser Mitteilung eine Kopie Ihres aktuellen Bescheides der Bayerischen Tierseuchenkasse bei!

Großvieheinheiten können nur geltend gemacht werden, wenn das Wasser nicht über einen Gartenwassermähler bezogen wird!

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:

Datum, Unterschrift _____



Eingeschränkter Dienstbetrieb zwischen Weihnachten und Neujahr

Am **Freitag, 27.12.2019**, und am **Montag, 30.12.2019**, kann in der Geschäftsstelle der VG Uehlfeld nur ein **eingeschränkter Dienstbetrieb** aufrechterhalten werden.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen.

Vielen Dank.

Wichtige Telefonnummern

Polizei-Notruf – **Tel. 110**

Rund um die Uhr erreichbar - anrufen sollte, wer Opfer oder Zeuge einer Straftat wird

Rettungsdienst – **Tel. 112**

Rettungsdienst und Feuerwehr in akuten Notfällen

Sperrnotruf für Karten – **Tel. 116 116**

Notruf für Sperrung von Bankkarten, Kreditkarten, SIM-Karten, neuen Personalausweis, Krankenversicherungskarten usw.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst – **Tel. 116 117**

In Notfällen an Wochenenden und Feiertagen sowie nachts erreichbar

Giftnotruf für Bayern – **Tel. 089/19240**

Bei Vergiftungen unter Umständen die erste Anlaufstelle, um lebensbedrohliche Zustände zu verhindern

Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie –

Tel. 09161/873571

Beratung bei psychischer Erkrankung und in seelischen Krisensituationen, Mo. – Fr. 8.00-17.00 Uhr

Krisendienst Mittelfranken – Tel. 0911/42 48 55 - 0

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen –
Zentrale Rufnummer für Mittelfranken

TelefonSeelsorge – Die Anrufe sind kostenlos! Telefon (08 00) 1 11 01 11 und (08 00) 1 11 02 22

Träger der TelefonSeelsorge sind die beiden christlichen Kirchen in Deutschland, die Evangelische Kirche (www.ekd.de; www.diakonie.de) und die Katholische Kirche (www.dbk.de).

Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis

21.12./ Dr. Zitta Lulay-Saad,
22.12.2019 Birkenstraße 13, 91472 Ipsheim
Tel. 09846/1566

23.12./ Thorsten Peter Schluttig,
24.12.2019 Schloßgartenstr. 11, 91452 Wilhermsdorf
09102/9993959

25.12./ Thomas Schmidmeier,
26.12.2019 Dekanantgasse 1, 97215 Uffenheim
Tel. 09842/469

27.12./ Bernhard Schmitz,
28.12.2019 Westring 30, 91438 Bad Windsheim
09841/2303

Dienstbereit: 10.00 – 12.00 Uhr in der Praxis
18.00 – 19.00 Uhr in der Praxis

Apotheken-Bereitschaftsdienst im Notdienstkreis 572133

20.12. – Storchen-Apotheke, Hauptstraße 21,
26.12.2019 91486 Uehlfeld, Tel.: 09163/1221

Leerung der Restmülltonnen vor Weihnachten

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage wird die Leerung der Restmülltonnen in den Mitgliedsgemeinden wie folgt **vorgezogen**:

Gemeinden Dachsbach und Uehlfeld

Leerung am Montag, 23.12.2019

Gemeinde Gerhardshofen

Leerung am Dienstag, 24.12.2019

Bitte stellen Sie Ihre Tonnen **spätestens bis 6.00 Uhr** zur Leerung bereit.

Wertstoffsammelstelle Dachsbach/Gerhardshofen

Die Wertstoffsammelstelle Dachsbach/Gerhardshofen ist am **Samstag den 28.12.2019 ab 11:00 Uhr geschlossen**.

Am 7. und 8. Januar erfolgt die erste Abfuhr der Gelben Tonne in der VG Uehlfeld.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Die Mitarbeiter der Wertstoffsammelstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Mühlbauer

Wertstoffhof Uehlfeld

Wir machen bereits heute darauf aufmerksam, dass der Wertstoffhof Uehlfeld zum Jahresende 2019

am Dienstag, 24.12.2019 (Heiliger Abend) und am Dienstag, 31.12.2019 (Silvester) geschlossen bleibt.

Am Freitag, 27.12. und Samstag, 28.12.2019 bleibt der Wertstoffhof zu den normalen Öffnungszeiten offen.

Ab Januar 2020 gelten neue Öffnungszeiten. Diese sind wie folgt:

Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr
Freitag von 14.00 – 18.00 Uhr

Folgende Wertstoffe werden ab Januar 2020 angenommen: Flachglas, z.B. Spiegelglas, Fensterglas; Frittierfett und Speiseöl; Kerzen und Wachsreste; Textilien und Schuhe; Batterien und Akkus; CDs; Tonerkartuschen und Tintenpatronen; Elektroaltgeräte; Papier, Pappe, Kartonagen; Leuchtstoffröhren und LED-Lampen (alte Glühbirnen in den Restmüll); Metallschrott, Alteisen; Papiersäcke mit Folieneinlage im trockenen Zustand (Futtermittelsäcke, Zementsäcke – restentleert und ohne Fremdstoffe); Baustyropor – weiß und sauber (kein Formstyropor bzw. Verpackungsstyropor = gelbe Tonne); Blumentöpfe und Blumenkästen; Kanister, restentleert und ausgespült (keine Öl- und Benzinkanister); Verpackungsbänder; Gewerbe- und Handwerkerfolie (gebühren-pflichtig);

Des Weiteren können am Wertstoffhof

- Blumenerde
 - Komposterde
 - Biomülltüten klein und
 - Biomülltüten groß
- während der Öffnungszeiten erworben werden.

Da die Wertstoffsammelstelle Dachsbach-Gerhardshofen zum Jahresende schließt, können natürlich alle Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft den Wertstoffhof Uehlfeld nutzen.

Information aus den Rathäusern zum Antrag auf Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge

Die Frist zum Antrag auf Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge endet am 31.12.2019!

Nähere Informationen sowie den Link zum Online-Antragsverfahren finden Sie unter www.strabs-haertefall.bayern.de. Weitere Fragen beantwortet Ihnen auch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unter der Telefonnummer 0931/380-5000.

Bitte prüfen Sie selbst, ob Sie betroffen sind. Dies wird nicht durch die Verwaltung geprüft.

Leerung der Bio-Tonnen wird vorgezogen

In den Gemeinden **Dachsbach** und **Gerhardshofen** wird aufgrund der Weihnachtsfeiertage die Leerung der Bio-Tonnen für die KW 52 vorgezogen auf **Samstag, den 21.12.2019**.

In der Gemeinde Uehlfeld ergibt sich diesbezüglich keine Änderung.

Wir bitten um Beachtung.

Einladung zu einer Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VG Uehlfeld am Do., den 19.12.2019 um 19:30 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrhauses Uehlfeld

Tagesordnung - öffentlich -

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für die Kom-

munalwahl am 15.03.2020

3. Beschaffung/Aufrüstung von Arbeitsplatzgeräten zzgl. Zubehör
4. Sonstiges
5. Wünsche und Anfragen

An den öffentlichen Teil der Sitzung schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an. Zum öffentlichen Teil ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

VG Uehlfeld

Jürgen Mönius, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinsamer Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern und der Deutschen Rentenversicherung - Bund

Der nächste gemeinsame Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern und der Deutschen Rentenversicherung - Bund für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld findet statt am:

Dienstag, den 7. Januar 2020
von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
im Rathaus in Uehlfeld, Rosenhofstr. 6,
Besprechungszimmer, 1. Stock.

Die um Auskunft nachsuchenden Versicherten werden gebeten, ihre sämtlichen Versicherungsunterlagen und einen Personalausweis mitzubringen.

Da die Beratung nur nach vorheriger Terminvergabe erfolgt, werden ab sofort bei der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld unter der Telefon-Nr. 9990-19 (Frau Reh) die Termine vergeben.

Für die Anmeldung ist die Angabe der Versicherungsnummer erforderlich.

Amtl. Bekanntmachungen des Marktes Dachsbach

Telefon 09163/429, Telefax 09163/7354, E-Mail: dachsbach@vg-uehlfeld.de, www.dachsbach.de

Einladung zu einer Sitzung des Marktgemeinderates Dachsbach am Montag, den 30.12.2019 um 19:00 Uhr Sitzungssaal Dachsbach

Tagesordnung - öffentlich -

1. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle
2. Aktuelle Bekanntmachungen
3. Bauantrag - Nutzungsänderung Rathaus
4. Jahresantrag Städtebauförderung 2020
5. Sonstiges
6. Wünsche und Anfragen der Bürger

An den öffentlichen Teil der Sitzung schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an. Zum öffentlichen Teil ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Markt Dachsbach

Hans-Jürgen Regus, 1. Bürgermeister

Fundsachen

Im Chorhaus Dachsbach sind folgende Gegenstände liegen geblieben:

Kinder-Fingerhandschuh, rosa
Kinder-Fausthandschuh, blau

Die Sachen können im Rathaus abgeholt werden.

Bauhof Dachsbach

Der Bauhof ist **geschlossen vom Montag, den 23.12.2019, bis einschließlich Montag, den 06.01.2020.**

Der Winterdienst wird gewährleistet.

Weihnachtsgruß

des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Das Jahr 2019 neigt sich dem Ende und wir genießen eine schöne und harmonische Adventszeit. Man kann es noch gar nicht glauben, aber die Adventszeit schreitet mit großen Schritten voran und Weihnachten naht.

Wer aufmerksam durch unsere Dörfer geht, bemerkt sofort den einzigartigen Charme dieser Wochen. Häuser und Grundstücke sowie Brunnen wurden sorgfältig herausgeputzt und geschmückt. Eingestimmt haben die Bevölkerung auf das bevorstehende Fest schon mehrere Advents- und Weihnachtsveranstaltungen. Auch 2019 finden Sie in unserer Gemeinde wieder unsere wunderschön dekorierten Adventsfenster. Hinter jedem Türchen befindet sich eine liebevoll vorbereitete Veranstaltung, an der jeder teilnehmen kann. Gemeinsam möchten wir ein paar besinnliche Stunden in der sonst so hektischen Adventszeit verbringen.

Mit dem Weihnachtsfest wird sich die Hektik der Vorweihnachtszeit legen und wir alle haben ein Ohr für die alten und aktuellen Botschaften dieses Festes. Am Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen haben wir dann Zeit für uns, wir haben Zeit für die wahren Werte des Lebens.

Stille Zeit!

Langsam naht das Jahr dem Ende, mündet in die stille Zeit. Menschen reichen sich die Hände, suchen Frieden, Einigkeit. Märchenhaft erscheint die Landschaft, Worte für die stille Zeit.

Frieden – ist das Wort der Zukunft, doch der Mensch ist nicht bereit, Friede – braucht Verstehen und Vernunft. Hoffen - in der Stillen Zeit.

Das ereignisreiche Jahr 2019 geht in wenigen Tagen zu Ende. Für viele von uns ist jetzt die Zeit, um Rückschau zu halten und die positiven und negativen Ereignisse der vergangenen Monate zu betrachten.

Der Rückblick auf die Angelegenheiten unserer Gemeinde im vergangenen Jahr ist in erster Linie geprägt von großer Dankbarkeit. Viele wunderbare Feierlichkeiten durften wir erleben, allesamt getragen von großem ehrenamtlichen En-

gagement vieler Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde. Das Jahr 2019 ist wie im Fluge vorbeigegangen. Sicher hat es für viele von Ihnen Veränderungen gegeben, seien es persönliche, familiäre oder auch berufliche.

Auf sozialer Ebene sind es auch in diesem Jahr die Menschen gewesen, die unsere Gemeinde nach vorne bringen und unsere Dörfer liebenswert machen, die uns auszeichnen und über die Ortsgrenzen hinaus attraktiv erscheinen lassen. Mein Dank geht daher auch in diesem Jahr an alle Aktiven in der Gemeinde. Sei es ehrenamtlich in Vereinen, Verbänden, Institutionen, Kirchen und Gemeinderat oder hauptamtlich in Schule, Kindergarten, Verwaltung, Bauhof, für ihr besonderes Engagement in und für die Gemeinde.

Mein Dank gilt aber auch denjenigen, die sich still und ohne großes Aufsehen um ihren Nächsten in der Familie oder der Nachbarschaft kümmern.

All diese Menschen schaffen ein Netzwerk zum Wohle unserer Gemeinde.

Doch gerade in dieser Zeit vor Weihnachten sollten wir – bei aller Hektik – nicht aus den Augen verlieren, dass es viele Menschen gibt, die jetzt unseren Beistand und unsere Hilfe besonderes brauchen. Lassen Sie uns deshalb in den kommenden Tagen etwas vom Alltagsstempo herausnehmen. Versuchen wir die himmlische Botschaft zu verinnerlichen und beten auch an Weihnachten für Frauen, Männer und Kinder, die kein friedliches Weihnachtsfest erleben dürfen.

Persönlich möchte ich mich bei Ihnen allen bedanken. In meiner Arbeit erlebe ich täglich, wie wertvoll es ist diese große Unterstützung von Ihnen zu erfahren. Für mich sind die vielen Gespräche und Begegnungen mit Ihnen sehr wichtig, sie bereichern mich persönlich und sind Ansporn und Motivation.

Ich wünsche im Namen des Marktgemeinderates jedem einzelnen von Ihnen ein fröhliches und friedliches Weihnachtsfest mit Zeit zum Innehalten vom täglichen Alltagstrubel.

Für das neue Jahr 2020 wünsche ich Ihnen Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Hans-Jürgen Regus,
1. Bürgermeister



Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Die Wahlleiterin des Marktes Dachsbach

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats und des
ersten Bürgermeisters
im Markt Dachsbach am 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl:

Am **Sonntag, dem 15. März 2020**, findet die Wahl von **12 Gemeinderatsmitgliedern** und des **ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters** statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld, Rosenhofstraße 6, 91486 Uehlfeld, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzubekanntgeben ist.

- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **24** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer

Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine

Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens **50** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Dachsbach, 10.12.2019

Elfriede Altenhöfer
 Gemeindegewahlleiterin

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)
 Gemeinde Markt Dachsbach
 Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des

- Gemeinderats
- ersten Bürgermeisters
- Kreistags
- Landrats

am 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 3. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
01	Rathaus Uehlfeld, Rosenhofstraße 6, 91486 Uehlfeld, Zimmer-Nr. EG 3	Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr Zusätzlich: Dienstag, 21.01.20 bis 20.00 Uhr Samstag, 25.01.20 von 9.00 - 11.00 Uhr	Nein
02	Rathaus Dachsbach, Schulstraße 11, 91462 Dachsbach, Gemeindegewahlleiterin	Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag und Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr	Ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierig-

keiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht

telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Uehlfeld, 10.12.2019

I.A. Dietsch, Sachbearbeiter

Amtl. Bekanntmachungen der Gemeinde Gerhardshofen

Tel. 09163/575, Telefax 09163/7139, gerhardshofen@vg-uehlfeld.de, www.gerhardshofen.de

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde Gerhardshofen

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Gemeinderats und des
ersten Bürgermeisters
im in der Gemeinde Gerhardshofen am 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl:

Am **Sonntag, dem 15. März 2020**, findet die Wahl von **14 Gemeinderatsmitgliedern** und des **berufsmäßigen ersten Bürgermeisters** statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld, Rosenhofstraße 6, 91486 Uehlfeld, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,

- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **28** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich be-

werbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **60** Wahlberechtigten

durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Gerhardshofen, 10.12.2019

Andreas Keßler
Gemeindewahlleiter

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde Gerhardshofen
Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl des

- | | |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderats | <input checked="" type="checkbox"/> ersten Bürgermeisters |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistags | <input checked="" type="checkbox"/> Landrats |

am 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, je-

doch spätestens

bis Montag, den 3. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
01	Rathaus Uehlfeld, Rosenhofstraße 6, 91486 Uehlfeld, Zimmer-Nr. EG 3	Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr	Nein
		Zusätzlich: Dienstag, 21.01.2020 bis 20.00 Uhr Samstag, 25.01.2020 von 9.00 -11.00 Uhr	
02	Rathaus Gerhardshofen, Marktplatz 1, 91466 Gerhardshofen, Gemeindeganzlei	Montag 08.00 bis 11.00 Uhr Dienstag 15.00 bis 19.00 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr	Nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemein-

schaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Uehlfeld, 10.12.2019

I.A. Dietsch, Sachbearbeiter

Bauhof Gerhardshofen

Der Bauhof ist in der Zeit zwischen dem **23.12.2019 und dem 12.01.2020 geschlossen.**

Winter- und Notdienst sind in dieser Zeit gewährleistet.

Holzplätze zu vergeben

Die Gemeinde Gerhardshofen bietet nur für Gemeindebürger dieses Jahr wieder eine begrenzte Anzahl an Brennholzplätze (Durchforstung, überwiegend dürres Holz) für Selbstwerber und nur für den Eigengebrauch (kein Verkauf an Dritte) an.

Aufgrund der beschränkten Anzahl der zur Verfügung stehenden Holzplätze werden **ausschließlich schriftliche** Anmeldungen entgegengenommen.

Wir bitten Waldbesitzer von dieser Möglichkeit Abstand zu nehmen.

Bei einer zu großen Nachfrage gilt das Datum des Eingangsstempels der Gemeinde.

Pro Hauseigentümer kann nur **ein** Holzplatz (40,- €) vergeben werden. Der Vergabetermin erfolgt schriftlich. Die Holzwerber müssen einen Motorsägenlehrgang nachweisen können.

Sollten Sie Interesse haben, so füllen Sie bitte den Abschnitt auf der nächsten Seite aus und geben diesen bei der Gemeinde Gerhardshofen, Marktplatz 1, ab.

Mit freundlichen Grüßen

J. Mönius, 1. Bürgermeister

Dez. 2019

Hiermit bewerbe ich mich für einen Brennholzplatz der Gemeinde Gerhardshofen.

Name

Anschrift

Unterschrift

Tel.

Amtl. Bekanntmachungen des Marktes Uehlfeld

Telefon 09163/9990-0, Telefax 09163/9990-33, E-Mail: uehlfeld@vg-uehlfeld.de, www.uehlfeld.de

Weihnachtsgruß & Neujahrswünsche vom Bürgermeister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Freunde der Gemeinde Uehlfeld,

in wenigen Tagen ist Weihnachten und Sie alle freuen sich jetzt wohl auf die ruhige Zeit zwischen den Jahren und die Feier im Familien- oder Freundeskreis.

Weihnachten ist ein Fest, das von allen Menschen begangen wird, ganz gleich wo sie herkommen. Weihnachten hat als Fest der Besinnlichkeit und des Schenkens, als Fest der Zuwendung zu Anderen, eine starke, eine über Jahrhunderte unverminderte Ausstrahlung.

Am Heiligen Abend haben wir Zeit für uns, wir haben Zeit für die wahren Werte des Lebens. Die Zeit steht quasi still. Keine großen Entscheidungen in Politik oder Wirtschaft werden getroffen, keine großen Veranstaltungen sind irgendwo angesetzt. Wir können in aller Ruhe mit unseren Nächsten feiern. Wir können das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, im privaten, im beruflichen, wie auch im politischen und wirtschaftlichen Leben.

Blicken wir zurück auf die vielen Vereine und Gruppierungen, die Interessensgemeinschaften und Verbände, welche tagtäglich mit viel Kreativität und ehrenamtlichem Engagement uns zeigen, was denn alles möglich ist.

Ich nutze die heutige Gelegenheit gern, allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Freunden der Gemeinde Uehlfeld, zu danken, die sich für ihre Mitmenschen, die sich für lohnende Ziele einsetzen. Es gibt in unserer Gemeinde Uehlfeld viel bürgerschaftliches Engagement, mehr als man manchmal meint. Die Menschen, die sich für kirchliche Organisationen, in Vereinen oder in der Nachbarschaftshilfe engagieren, machen keine Schlagzeilen, sie machen einfach das, was sie für richtig halten oder als nötig empfinden.

Sie bewegen etwas im Sport oder in der Kultur, sie helfen Bedürftigen oder verschaffen anderen ihr Recht. Menschen, die sich engagie-

ren, handeln aus Verantwortungsgefühl heraus und aus Mitmenschlichkeit. Sie beweisen Solidarität und manches Mal auch Zivilcourage, wenn sie sich für Bedrohte oder ungerecht Behandelte einsetzen. Alle Menschen sind gleich und haben gleiche Rechte, auch das ist ein Grundsatz, an den Weihnachten erinnert.

Es ist ein christliches Fest, doch die Werte, von denen es spricht, werden auch von anderen Religionen hochgehalten. Alle Völker und Religionen, nicht nur das christliche Abendland, schätzen Frieden und Mitmenschlichkeit. Und alle, die sich dafür einsetzen, zeigen, dass diese Werte Bestand haben, dass sie nach wie vor gültig sind und eine Richtschnur unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens bilden.

Danken möchte ich allen Menschen, die an den Feiertagen arbeiten und selbst am Heiligen Abend für alle anderen den Betrieb in unserem Land, in unserer Gemeinde aufrechterhalten. Den Pflegekräften, den Bauhofmitarbeitern, den Feuerwehrleuten und First Respondern, den kirchlichen Organisationen und den Ärzten. Ebenso den Menschen, die sich nicht nur an Weihnachten, sondern das ganze Jahr über um andere, um Bedürftige oder Alleinstehende kümmern.

Vielen Dank sage ich auch den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, den stellvertretenden Bürgermeistern und den zuverlässigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Verwaltungsgemeinschaft, im Gemeindebauhof und in den Kindergärten der Gemeinde Uehlfeld.

Bedanken darf ich mich auch bei der Schulleitung, bei den Lehrerinnen und Lehrern und den Mitarbeitern in unserer Schule, bei den Elternbeiräten in den Kindergärten und in der Schule, bei den Pfarrerrinnen, Pfarrern und deren Kirchenräten für alle drei Kirchengemeinden. Danke auch an die Unternehmen in unserer Gemeinde, welche für unsere Region Arbeitsplätze bieten und mit Sach- und Geldspenden eine Vielzahl von Projekten in unserer Gemeinde unterstützen.

Meine Frau und ich wünschen Ihnen eine fröhliche, selige und gnadenbringende Weihnachtszeit. Für das vor uns liegende Jahr 2020 wünschen wir Ihnen allen Gesundheit, Glück und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister
Werner Stöcker



Veit-vom-Berg-Str. 7, 91486 Uehlfeld
Tel.: 0 91 63 / 84 30



Anmeldenachmittag:

Am **Mittwoch, den 22.01.2020** nehmen wir Ihre Anmeldung für das neue Krippen- und Kindergartenjahr 2020 / 2021 in der Zeit **von 14.00 – 16.00 Uhr** gerne entgegen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Wertstoffhof Uehlfeld

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Wertstoffhof Uehlfeld am **Freitag, 20.12.2019, bereits um 15.30 Uhr schließt**. Wir bitten um Beachtung.

Bauhof Uehlfeld

Der Bauhof ist in der Zeit **zwischen dem 23.12.2019 und dem 03.01.2020 geschlossen**.

Winter- und Notdienst sind in dieser Zeit gewährleistet.

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Der Wahlleiter des Marktes Uehlfeld

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
**für die Wahl des Gemeinderats
im Markt Uehlfeld am 15. März 2020**

1. Durchzuführende Wahl:

Am **Sonntag, dem 15. März 2020**, findet die Wahl von **14 Gemeinderatsmitgliedern** statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020** (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld, Rosenhofstraße 6, 91486 Uehlfeld, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union ist;

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Aufstellungsversammlungen

5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6. Niederschriften über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe ge-

- wählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 7. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 7.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens **28** sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 7.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**
- Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
- 9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**
- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **60** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im

Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Uehlfeld, 10.12.2019

Bernhard Weber, Gemeindevahlleiter

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Gemeinde Markt Uehlfeld

Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des

Gemeinderats

Kreistags

Landrats

am 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 3. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahl-

tag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
01	Rathaus Uehlfeld, Rosenhofstraße 6, 91486 Uehlfeld, Zimmer-Nr. EG 3	Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr Zusätzlich: Dienstag, 21.01.20 bis 20.00 Uhr Samstag, 25.01.20 von 9.00 -11.00 Uhr	Nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Uehlfeld, 10.12.2019

I.A. Dietsch, Sachbearbeiter

Gemeindebücherei Uehlfeld

In den Weihnachtsferien ist die Gemeindebücherei **ab Montag, dem 23.12.2019, geschlossen**. Wir haben ab Mittwoch, dem 08.01.2020 wieder für Sie geöffnet.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes neues Jahr wünscht

J. Kerl, Büchereileitung

Übungstermine der Freiwilligen Feuerwehren

Markt Uehlfeld

Uehlfeld	Do.	19.12.2019	19.00 Uhr	Atemschutz: Allgemeine Einsatzgrundsätze
Schornewisach	Fr.	20.12.2019	19.00 Uhr	Unterricht: Erste Hilfe/Weihnachtsfeier

Kirchliche Nachrichten

Bereitschaftsdienst

für die Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach/Oberhöchstädt, Gerhardshofen und Uehlfeld

Sonntag, 22.12.2019 (4. Advent)

Pfr. Müller/Pfrin. Schorn, Gutenstetten – Tel. 09161/2650

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Dachsbach und Oberhöchstädt

Mittwoch, 18.12.

16.15 Uhr Konfirmanden-Unterricht im Pfarrgemeindehaus Oberhöchstädt

Donnerstag, 19.12.

19.30 Uhr Bibelstunde im Pfarrgemeindehaus Oberhöchstädt

19.30 Uhr ELJ Dachsbach

4. Advent, 22.12.

9.00 Uhr Gottesdienst in Dachsbach (Lektor Mechs)

9.00 Uhr Kindergottesdienst im Chorhaus St. Sebastian, Dachsbach

10.15 Uhr Gottesdienst in Oberhöchstädt (Lektor Mechs)

Montag, 23.12.

20.00 Uhr Kirchenchor Dachsbach (Chorhaus)

Dienstag, Heilig Abend, 24.12.

15.00 Uhr Krippenspiel in Dachsbach (Kigo-Team) mit Eröffnung des Adventsfenster

17.00 Uhr Christvesper in Dachsbach (Pfrin. Neufeld)

18.30 Uhr Christvesper in Oberhöchstädt (Pfrin. Neufeld)

Mittwoch, 1. Weihnachtstag, 25.12.

9.00 Uhr Festgottesdienst zum Weihnachtsfest in Dachsbach (Pfrin. Weimann)

10.15 Uhr Festgottesdienst zum Weihnachtsfest in Oberhöchstädt (Pfrin. Weimann)

Donnerstag, 2. Weihnachtstag, 26.12.

9.00 Uhr Festgottesdienst in Dachsbach (Pfrin. Neufeld)

10.15 Uhr Festgottesdienst in Oberhöchstädt (Pfrin. Neufeld)

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro (Tel. 09163/350) ist am Dienstag von 9.00 – 12.30 Uhr und am Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr besetzt. Pfarrerin Neufeld erreichen Sie über Tel. 09163/9964490 oder per E-Mail: pfarramt.dachsbach@elkb.de.

Adventsfenster – der gemeindliche Adventskalender

Auch 2019 finden Sie in unserer Gemeinde wieder unsere wunderschön dekorierten Adventsfenster. Die Fenster unserer Veranstalter sind mit Zahlen versehen und stellen sozusagen ein Türchen unseres Gemeindeadventskalenders dar. Hinter jedem Türchen befindet sich eine liebevoll vorbereitete Veranstaltung, an der jeder teilnehmen kann. Gemeinsam möchten wir ein paar besinnliche Stunden in der sonst so hektischen Adventszeit verbringen.

Zu folgenden Adventsfensteröffnungen laden wir ein:

Donnerstag, 19.12.

18.00 Uhr Theater im Fenster, Grundschule Dachsbach-Gerhardshofen

Freitag, 20.12.,

19.00 Uhr Wintersonnwendfeuer mit der ELJ, Gemeindeheim Dachsbach, Nelkenstr. 1

Sonntag, 4. Advent, 22.12.,

17.30 Uhr Kleiner Impuls zum 4. Advent bei Familie Hoffmann, Röder und Scherer, Peppenhöchstädt 38

Dienstag, Heilig Abend, 24.12.

15.00 Uhr Krippenspiel in der Kirche Dachsbach

Posaunenchor Dachsbach

Der Posaunenchor Dachsbach wird ab Januar 2020 wieder neue Bläser ausbilden. Interessenten werden gebeten sich mit dem Chorleiter Lorenz Mechs, Tel. 09163/1041 in Verbindung zu setzen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gerhardshofen

www.gerhardshofen-evangelisch.de, Tel. 09163-359, Fax 7615, E-Mail-Adresse: pfarramt.gerhardshofen@elkb.de
Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr

Mittwoch, 18.12.2019

Ab 16.00 Uhr Verteilen des „Friedenslichts von Bethlehem“ (siehe Hinweis unter Kirchliche Nachrichten)

19.30 Uhr Chorprobe FeinKlang (nach Absprache)

Donnerstag, 19.12.2019

19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Freitag, 20.12.2019

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Glückskäfer“

Sonntag, 22.12.2019 (4. Advent)

9.30 Uhr Gottesdienst in Gerhardshofen (Prädikant Detzel)

14.30 Uhr Generalprobe Krippenspiel

Dienstag, 24.12.2019 Heiligabend

14.30 Uhr Christvesper in Kästel (Pfr. Kestler)

16.00 Uhr Familiengottesdienst in Gerhardshofen (Pfr. Kestler)

18.00 Uhr Christvesper in Gerhardshofen (Pfr. Kestler)

Mittwoch, 25.12.2019 (Christfest I)

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Gerhardshofen (Pfr. Kestler)

Donnerstag, 26.12.2019 (Christfest II)

9.30 Uhr Gottesdienst in Kästel (Predigttausch mit Pfr. Weber, Baudenbach)

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schornweisach-Vestenbergsgreuth

Mittwoch, 18.12. 2019

20.00 Uhr Gospelchorprobe in SWS St. Roswinda

Donnerstag, 19.12. 2019

19.00 Uhr Jungbläserinnenkurs im Gemeindehaus SWS

20.00 Uhr Posaunenchorprobe in SWS Gemeindehaus

Freitag, 20.12. 2019

15.00 Uhr Konfiunterricht entfällt

17.00 Uhr Krippenspielprobe V-greuth

17.00 Uhr Krippenspielprobe in Schornweisach in St. Roswinda

Sonntag, 22.12. 2019 4. Advent

9.00 Uhr Schornweisach

10.15 Uhr Vestenbergsgreuth mit Kigo

Montag, 23.12.2019

16.00 Uhr Krippenspielprobe SWS in der Kirche

Dienstag, 24.12. 2019 Heiliger Abend

15.00 Uhr Vestenbergsgreuth, Familiengottesdienst mit Krippenspiel

16.30 Uhr Schornweisach, Familiengottesdienst mit Krippenspiel + Chorgemeinschaft

18.00 Uhr Vestenbergsgreuth, Christvesper

22.00 Uhr Schornweisach, Christnacht mit Gospelchor

Mittwoch, 25.12. 2019 1. Weihnachtsfeiertag

9.30 Uhr Vestenbergsgreuth

Donnerstag, 26.12. 2019 2. Weihnachtsfeiertag

9.30 Uhr Schornweisach mit Posaunenchor

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld

www.pfarramt-uehlfeld.de, Tel. 09163 – 231, Fax 996871

Bürozeiten: Mittwoch und Freitag von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

Mittwoch, 18.12.2019

19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Donnerstag, 19.12.2019

10.00 Uhr KASA-Sprechstunde

14.00 Uhr Seniorennachmittag mit Weihnachtsfeier im Gemeindezentrum am Pfarrhaus

Freitag, 20.12.2019

16.15 Uhr Posaunenchor-Jungbläserausbildung

18.00 Uhr Gitarrengruppe Kinder

18.45 Uhr Gitarrengruppe Jugendliche

Sonntag, 22.12.2019 4. Advent

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Lektorin Elke Döller)

13.30 Uhr Kurrendeblasen des Posaunenchores in Tragelhöchstädt

14.00 Uhr Kurrendeblasen des Posaunenchores in Demantsfürth

14.20 Uhr Kurrendeblasen des Posaunenchores in Rohensaas

14.40 Uhr Kurrendeblasen des Posaunenchores in Voggendorf

Montag, 23.12.2019

19.30 Uhr Bibel entdecken bei Familie Kümmel

Dienstag, 24.12.2019 Heiligabend

16.00 Uhr Familiengottesdienst (Pfrin. Weimann)

18.00 Uhr Christvesper (Pfrin. Weimann und Posaunenchor)

Mittwoch, 25.12.2019 1. Weihnachtstag

9.30 Uhr Festgottesdienst zum 1. Weihnachtsfeiertag (Pfrin. Neufeld)

Donnerstag, 26.12.2019 2. Weihnachtstag

9.30 Uhr Festgottesdienst zum 2. Weihnachtsfeiertag (Pfrin. Weimann und Posaunenchor)

11.00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Weimann und Posaunenchor) im Vitanas Seniorenheim

Sonntag, 29.12.2019 1. Sonntag nach Weihnachten

An diesem Sonntag findet in der St.-Jakobuskirche in Uehlfeld kein Gottesdienst statt. Wir laden jedoch herzlich ein um

17.00 Uhr zum Waldgottesdienst in der Nähe von Kleinstenach (Gemeinde Gutenstetten).

Näheres hierzu im nächsten Mitteilungsblatt.

Katholische Kirchennachrichten**Filialgemeinde Sankt Bonifatius Uehlfeld, Dachsbad, Gerhardshofen**

www.sankt-bonifatius-uehlfeld.de; Informationen und Anfragen: kontakt@sankt-bonifatius-uehlfeld.de; Öffnungszeiten

des Pfarramtes in Neustadt/Aisch: Mo, Mi u. Fr 09.30 – 12.00 Uhr, Di u. Do 14.00 – 17.00 Uhr, Tel. 09161-2511, Fax. 09161-1726, E-Mail pfarrei.neustadt-aisch@erzbistum-bamberg.de

Mittwoch, den 18.12.2019

8.20 Uhr Rosenkranz, St. Johannes, Nea

9.00 Uhr Heilige Messe, St. Johannes Nea

Freitag, den 20.12.2019

16.30 Uhr Probe zum Krippenspiel, St. Bonifatius Uehlfeld

Samstag, den 21.12.2019

19.00 Uhr Pfarrgottesdienst, St. Bonifatius, Uehlfeld

Sonntag, den 22.12.2019

10.30 Uhr Heilige Messe, St. Johannes Nea

4. Adventssonntag**Montag, den 23.12.2019**

10.30 Uhr Generalprobe zum Krippenspiel, St. Bonifatius Uehlfeld

Dienstag, den 24.12.2019**Heiliger Abend**

16.00 Uhr Kinderchristmette mit Krippenspiel St. Johannes Nea

17.00 Uhr Kinderchristmette mit Krippenspiel, St. Bonifatius Uehlfeld

18.00 Uhr Wort-Gottes-Feier, mitgestaltet von der Band

„Feuerfunken“, St. Johannes Nea

22.30 Uhr Christmette, St. Johannes, Nea

Mittwoch, den 25.12.2019 Hochfest der Geburt des Herrn

10.30 Uhr Festgottesdienst mit Kindersegnung in der Intention für verst. Ernst und Maria Rudolf und für verst. Angehörige der Fam. Groß, St. Bonifatius Uehlfeld

Donnerstag, den 26.12.2019 Hl. Stephanus, 1. Märtyrer

10.30 Uhr Festgottesdienst, mitgestaltet vom Gesangsverein Frohsinn, St. Johannes, Nea

Freitag, den 27.12.2019

15.00 Uhr Barmherzigkeitsrosenkranz, St. Johannes, Nea

Intentionen können bei Fam. Weiß Tel. 09163/1633 oder in der Sakristei bestellt werden

Christusgemeinde Diespeck-Gerhardshofen

Ev. Gemeinde im Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V. www.christusgemeinde.com – Pastor Christian Kemper, Tel. 09161/61428, Jugendpastor Micha Kunz, Tel. 09161/8728684

Mittwoch, 18.12.19

14:00 Uhr Seniorenabend – „Ein Stern zeigt uns den Weg“

Donnerstag, 19.12.19

17.00 Uhr Kids Zone (6-12 Jahre) - Weihnachtsfeier

18.45 Uhr teens for Christ (t4C) (12-16 Jahre)

19.30 Uhr Gebetskreis

Freitag, 20.12.19

19.00 Uhr Jugendkreis (ab 16 Jahren)

19.30 Uhr Alkohol (k)ein Problem? Gesprächskreis des Blauen Kreuzes für Angehörige und Betroffene (jeden 1., 3., 5. Freitag im Monat)

Sonntag, 22.12.19

9.30 Uhr Gottesdienst - „Er kommt wieder“

11.30 Uhr Gottesdienst - „Er kommt wieder“

Dienstag, 24.12.19

15.00 Uhr Heiligabend Gottesdienst mit Krippenspiel

17.00 Uhr Heiligabend Gottesdienst

In den Ferien finden keine Krabbelgruppe, Kids Zone, EC-Pfadfinder und t4C statt.

Alle Veranstaltungen finden, soweit nicht anders bekannt gegeben, in der Christusgemeinde in Diespeck statt.

Kleintierzuchtverein Gerhardshofen

Am **Montag, den 30. Dezember 2019 um 18:30 Uhr** findet im Gasthaus zur Krone in Gerhardshofen ein gemütlicher Abend mit Preisverteilung von der Lokalschau 2019 statt.

Wie in den Vorjahren, gibt es auch in diesem Jahr wieder ein Essen.

Hierzu ergeht an alle aktiven und passiven Mitglieder mit Partner recht herzliche Einladung.

Wir würden uns freuen, euch recht zahlreich begrüßen zu können.

Wir wünschen Euch und Euren Familien ein frohes Weihnachtsfest und besinnliche Feiertage.

Die Vorstandschaft

1.FC Nürnberg Fanclub Aischgrund Uehlfeld e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Sonntag, den 5. Januar 2020** findet **ab 18.00 Uhr** unsere Jahreshauptversammlung im Nebenzimmer der Brauerei Prechtel statt.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Ehrungen für 25 Jahre Mitgliedschaft
3. Bericht des 1.Vorstands
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Ausblick auf das Jahr 2020
8. Wünsche und Anträge

Mit rotschwarzen Grüßen
Rudi Röder (1. Vorstand)

SV Willmersbach e.V.

!!! Weiße Rübenessen – Brunsrubnessen!

Am **Sonntag, den 05.01.2020 ab 17:00 Uhr** im Schützenhaus Willmersbach.

Vorbestellungen werden bis zum 22.12.2019 von Angela Doßler, Tel.: 09163/7344, und natürlich im Schützenhaus entgegengenommen.

!!! Öffnungszeiten Vereinsheim!

Der letzte offene Freitag in diesem Jahr ist der 20. Dezember, wie gewohnt ist ab 19:00 geöffnet.

Am 27. Dezember sowie am 3. Januar 2020 ist das Vereinsheim geschlossen!

Gez. M. Plachert (Schriftführer)

Freie Wähler Gerhardshofen

Hiermit ergeht herzlichste Einladung an alle Bürger*innen zu unserem 6. Drei-König- Fröhschoppen.

Der Fröhschoppen findet am **Montag, den 06.01.2020 ab 10:00 Uhr** im Sportheim des ASV Birnbaum statt.

Neben aktuellen Themen aus dem Gemeinderat, werden Sie auch die Möglichkeit haben, unsere Kandidaten für die Kommunalwahl 2020 kennenzulernen.

Auf einen gut besuchten Fröhschoppen mit sauren Bratwürsten und regen Diskussionen freuen sich die Freien Wähler Gerhardshofen.

Weitere Info´s unter: www.freie-waehler-gerhardshofen.de

Andreas Scholz, Ortsvorsitzender

AOK Rückenfit

Rückentraining mit Nicole Zwanzger

Ab **Donnerstag, 9. Januar 2020** findet wieder im Feuerwehrhaus Rohensaas der Rückengymnastikkurs statt. Es sind 8 Abende, jeweils 60 Minuten. Die Kosten von 75 € werden von den Krankenkassen übernommen. Anmeldungen ab sofort bis spätestens 21.12.2018 bei Lydia Wieland, Tel 09163/959609 Es sind alle Frauen und Männer der VG Uehlfeld herzlich willkommen

Es laden ein die Landfrauen
i.V. Lydia Wieland

VdK Dachsbach

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden des VdK Ortsverband Dachsbach ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2020.

Vorsitzende Rosalinde Lechner mit
der ganzen Vorstandschaft

Feuerwehr Göttelhöf/Altenbuch

Die Feuerwehr Göttelhöf /Altenbuch, wünscht allen ihren Mitgliedern ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!

P.S. Bitte die Anmeldung für die Neujahrswanderung nicht vergessen!

SpVgg Uehlfeld 1946 e.V.

WIR suchen DICH!

Seit kurzem hat die SpVgg Uehlfeld 1946 e.V. ein so genanntes „Orga-Team“ mit aktiven Personen aus dem Verein ins Leben gerufen. Was heißt das? Es gilt den größten Sportverein der Gemeinde fit für die Zukunft zu machen und attraktiv für Jedermann zu halten. Aus diesem Grund wurden zwei Arbeitsgruppen gegründet: Zum einen „Marketing/Sponsoring“, zum anderen „Veranstaltungen“. Diese Gruppen erarbeiten zuerst Lösungen, mögliche neue Wege, neue Ansätze aus ihren Bereichen und sollen/werden diese ab Frühjahr 2020 eigenständig umsetzen, natürlich in Absprache mit der Vorstandschaft. Dies bedeutet z.B. Gewinnung/Erhalt von Sponsoren, neue Wege von Sponsoring suchen, Image verbessern, neue individuelle Lösungen im Bereich Marketing finden, Veranstaltungen eigenständig planen und durchführen uvm. Für diese Arbeiten suchen wir weitere helfende Hände und Köpfe. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich, Jeder mit Interesse ist herzlich willkommen. Unser nächstes Treffen findet am 26.01.2020 um 18 Uhr im Aischgrundcenter Uehlfeld statt. Wir würden uns freuen, ein paar neue Mitstreiter begrüßen zu können, denn es geht um die Zukunft des Vereines und der Uehlfelder-Jugend!

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft

Gartenbauverein Dachsbach

Schon Wilhelm von Humboldt sagte:

„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.“

Allen unseren Mitgliedern, deren Angehörigen und Freunden sowie unseren Gönnern eine schöne Adventszeit, ein erholsames und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und viele neue Ideen für die kommende Gartensaison wünscht
die Vorstandschaft